

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1967	Nummer 122
--------------	--	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 121 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2135	15. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Feuerwehrtauchern	1454
21504 21500 21501	15. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Zivilschutz; Instandsetzung von nicht bundeseigenen Objekten	1455
21504	17. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Schutzimpfungen der LSHD-Helfer	1455
233	15. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Bau-, Lieferungs-, Architekten- und Ingenieurverträge	1456
510	14. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Ersatzdienstpflichtiger	1458
6300	17. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Steinkohle für Heizzwecke durch die Gemeinden und Gemeindeverbände	1464

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1464
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1464
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1465
	Notiz	
22. 8. 1967	Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Dortmund	1466
	Hinweis für die Bezieher der SMBI. NW.	1466

I.

2135

Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Feuerwehrtauchern

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967
— III B 3 — 32.34.6 — 3930/67

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), SGV. NW. 213 — gebe ich die nachstehenden Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Feuerwehrtauchern bekannt. Die Richtlinien sollen die einheitliche, sorgfältige Ausbildung der Feuerwehrmänner (SB) — (SB = Sammelbegriff) — sicherstellen, die für das Tauchen im Feuerwehrdienst vorgesehen sind. Nur eine eingehende theoretische und praktische Ausbildung, deren Umfang im folgenden festgelegt ist, schafft die Voraussetzungen für erfolgreiches und unfallsicheres Tauchen im Feuerwehrdienst.

A. Ausbildung

1 Allgemeines

- 1.1 Feuerwehren, die eine Taucherausbildung durchführen wollen, müssen über ausreichende Lehrmittel und entsprechende Fachliteratur verfügen, die es dem Ausbildungspersonal ermöglichen, Taucheranwärtern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.
- 1.2 Feuerwehrmänner (SB) können zur Taucherausbildung zugelassen werden, wenn sie nach einem ärztlichen Zeugnis für Taucherarbeiten geeignet sind, das durch einen staatlichen Gewerbearzt oder durch einen von diesem hiermit beauftragten Arzt ausgestellt ist. Die Feuerwehrmänner müssen ferner eine abgeschlossene Ausbildung in „Erster Hilfe“, als Atemschutzgeräteträger und als Rettungsschwimmer nach den Bestimmungen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) nachweisen. Über die Zulassung zur Taucherausbildung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- 1.3 Taucheranwärter sind entsprechend § 8 Nr. 10 der Unfallverhütungsvorschrift für das Tauchen im Feuerwehrdienst mit frei tragbaren Geräten (UVV-Tauchen)* für die Klasse A (Tauchtiefen bis zu 10 m) oder B (Tauchtiefen bis zu 20 m) auszubilden und erhalten nach bestandener Abschlußprüfung den Taucherschein für die jeweilige Klasse.
Taucherscheininhaber der Klasse B, die geeignete Lehrbefähigung besitzen und die die im zweiten Absatz der nachstehenden Nr. 2.1 und 3.1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, können die Sonderprüfung für den Taucherschein der Klasse C (Feuerwehrlehrtaucher) ablegen.
- 1.4 Die ordnungsgemäße Durchführung der Feuerwehrtucherausbildung obliegt verantwortlich dem Leiter der Feuerwehr oder dem von diesem mit der Aufsicht über die Taucherausbildung Beauftragten. Die Leitung der Taucherausbildung ist einem Feuerwehrlehrtaucher zu übertragen. Der Feuerwehrlehrtaucher ist für die Einhaltung der bestehenden Richtlinien und Vorschriften sowie für den betriebssicheren Zustand der eingesetzten Geräte während der Taucherausbildung verantwortlich. Er hat dem Leiter der Feuerwehr vor Beginn der Taucherausbildung den Ausbildungs- und Stoffplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.5 Die Taucheranwärter haben ein Taucherdienstbuch zu führen, das nach Abschluß der Taucherausbildung dem Prüfungsausschuß und nach abgelegter Prüfung weiterhin jährlich dem Leiter der Feuerwehr vorzulegen ist.

2 Theoretische Ausbildung

- 2.1 Der theoretische Unterricht für Taucheranwärter zur Erlangung des Taucherscheines der Klassen A und B umfaßt mindestens 30 Stunden, in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Tauchereinsätze bei den Feuerwehren zu vermitteln sind.

Taucherscheininhaber der Klasse B, die den Taucherschein der Klasse C erwerben wollen, müssen unter Aufsicht eines Feuerwehrlehrtauchers die theoretische Aus-

bildung der Taucheranwärter für die Klassen A und B durchführen.

2.2 Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- 2.21 Unfallverhütungsvorschrift für das Tauchen im Feuerwehrdienst mit frei tragbaren Geräten (UVV-Tauchen) und sonstige einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
- 2.22 physikalische Grundlagen und physiologische Wirkungen des Tauchens,
- 2.23 Aufbau und Wirkungsweise der zum Tauchereinsatz erforderlichen Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten,
- 2.24 Pflege und Wartung der Taucherausrüstung und die Einhaltung vorhandener Prüfvorschriften,
- 2.25 „Erste Hilfe“ bei Taucherunfällen unter besonderer Berücksichtigung der Wiederbelebung und der Taucherkrankheiten — für dieses Unterrichtsgebiet ist zweckmäßig ein geeigneter Facharzt einzuschalten —,
- 2.26 Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen nach den bestehenden Schiffs- und Polizeibestimmungen sowie technische und taktische Fragen beim Tauchereinsatz,
- 2.27 Knoten und Stiche, Führungszeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten zwischen Taucher und Signalmann.

Als Leinenzugzeichen werden folgende Zeichen festgelegt (X bedeutet: ein Leinenzug):

Zeichen	Vom Taucher gegeben	Vom Signalmann gegeben
X	ich bin in Not	sofort zurück
XX		links gehen
XXX		rechts gehen
XXXX	ich tauche auf	auf tauchen
XXXXX	alles in Ordnung	alles in Ordnung?
XX X		geradeaus gehen
XX XX		rückwärts gehen
XX XXX		halt, auf der Stelle suchen

Diese Leinenzugzeichen sind vor jedem Tauchereinsatz zwischen dem Taucher und dem Signalmann zu wiederholen.

3 Praktische Ausbildung

- 3.1 Taucheranwärter haben zur Erlangung des Taucherscheines der Klasse A mindestens 50 Übungsstunden, der Klasse B mindestens 70 Übungsstunden unter Wasser abzuleisten, in denen den Taucheranwärtern die erforderlichen praktischen Kenntnisse für Tauchereinsätze zu vermitteln sind.

Taucherscheininhaber der Klasse B, die den Taucherschein der Klasse C erwerben wollen, müssen mindestens 200 Übungs- oder Einsatzstunden, die unter Wasser verbracht sind, nachweisen.

- 3.2 In den Übungsstunden ist folgende praktische Ausbildung durchzuführen:
- 3.21 Anlegen der Taucherausrüstung. Nicht nur schnelles, sondern vor allem auch stets exaktes Anlegen der Ausrüstung ist zu üben.
- 3.22 Gewöhnung an den Aufenthalt unter Wasser.
Die ersten Gewöhnungsübungen sollen sich auf Tiefen von 2 bis 3 m beschränken. Erst wenn der Taucheranwärter sich in dieser Tiefe sicher fühlt, darf mit Gewöhnungsübungen bis zur zulässigen Tauchtiefe begonnen werden.
- 3.23 Auf- und Abstiegsübungen. Besonderer Wert ist beim Abstieg auf ordnungsmäßiges Absteigen von Land aus sowie auch von einer Leiter aus zu legen. In das Wasser zu springen ist verboten!
- 3.24 Verständigungsübungen zwischen Taucher und Signalmann.
- 3.25 Arbeiten unter Wasser, wie An- und Abschlagen von Seilen an Gegenständen, Schrauben befestigen und lösen, Meißeln und Trennen.

*) z. Z. noch in Vorbereitung.

- 3.26 Notaufstiegsübungen. Besonderer Wert ist auf das Ablegen der Tauchgeräte, Kappen von verklemmten Sicherheitsleinen u. dgl. zu legen.
- 3.27 Rettung von eingeklemmten Personen.

B. Prüfung

4 Allgemeines

- 4.1 Nach Beendigung der Taucherausbildung legen die Taucheranwärter vor einem Prüfungsausschuß die Feuerwehrtaucherprüfung ab. Über die Zulassung zur Feuerwehrtaucherprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4.2 Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß für die Feuerwehrtaucherprüfung wird vom Leiter der Feuerwehr gebildet. Die Prüfung kann auch vor dem Ausschuß einer anderen Feuerwehr abgelegt werden.

Der Prüfungsausschuß für die Taucherprüfungen der Klassen A und B besteht aus einem tauchkundigen Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Vorsitzendem sowie einem weiteren tauchkundigen Beamten mindestens des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und einem Lehrtaucher als Beisitzern.

Der Prüfungsausschuß für die Taucherprüfung der Klasse C besteht aus einem tauchkundigen Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Vorsitzendem sowie einem weiteren tauchkundigen Beamten mindestens des gehobenen Dienstes, dem Lehrtaucher, der die Ausbildung durchgeführt hat und einem Lehrtaucher einer anderen Feuerwehr als Beisitzern.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5 Prüfung für die Klassen A und B

5.1 Praktische Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- 5.11 Tauchen mit Preßluftatmern, die nach den Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren — RdErl. v. 25. 5. 1967 (MBl. NW. S. 731/SMBl. NW. 2134) — geprüft und anerkannt sind, bis in die für die Klassen A oder B vorgesehenen maximalen Tauchtiefen vom Ufer aus,
- 5.12 dasselbe, jedoch vom Boot aus mit Ab- und Aufsteigen am Grundseil,
- 5.13 Stand- und Schwimmtauchen mit Auftrag (z. B. Markieren und Beschreiben eines gesunkenen Objektes und Lagebestimmung verschiedener Objekte zueinander),
- 5.14 Suchen und Bergen eines Ertrunkenen,
- 5.15 Unterwasserarbeiten entsprechend dem Ausbildungsprogramm,
- 5.16 Verständigen zwischen Taucher und Signalmann,
- 5.17 Kennzeichnen und Sichern der Einsatzstelle, des Bootes und der Taucher entsprechend den für das jeweilige Gewässer geltenden Bestimmungen,
- 5.18 „Erste Hilfe“ bei Taucherunfällen.

5.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit über ein Thema aus der Tauchertätigkeit und aus dem Anfertigen eines Untersuchungsberichtes über ein Unterwasserobjekt sowie aus einer mündlichen Prüfung in dem in der Ausbildung behandelten Lehrstoff.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

5.3 Prüfungsbescheinigung

Über die bestandene Prüfung erhält der Taucher ein Zeugnis (Taucherschein für die Klasse A oder B). Eine Durchschrift hiervon ist zu den Personalakten zu nehmen. Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist und wie lange und in welchen Gebieten die weitere Ausbildung durchzuführen ist.

6 Prüfung für die Klasse C

6.1 Praktische Prüfung

Leiten eines Tauchereinsatzes mit einem angenommenen Taucherunfall.

6.2 Theoretische Prüfung

Halten eines Lehrvortrages vor einem größeren Personenkreis und dem Prüfungsausschuß über ein von diesem Ausschuß bestimmtes Thema.

6.3 Prüfungsbescheinigung

Hierfür gilt Nr. 5.3 sinngemäß.

7 Anrechnung anderweitig erworbener Taucherkenntnisse

Über die Anrechnung anderweitig erworbener Kenntnisse im Tauchen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuß.

C. Ausbildung nach bestandener Taucherprüfung

- 8 Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bei den Feuerwehrtauchern zu erhalten, sind für diesen Personenkreis im Ausbildungsplan der Feuerwehren, die das Tauchen im Feuerwehrdienst durchführen, in regelmäßigen Zeitabständen sowie nach Bedarf Unterweisungen und praktische Übungen im Tauchen anzusetzen.

Auf das Übungstauchen sind Zeiten für Tauchereinsätze entsprechend anzurechnen.

— MBl. NW. 1967 S. 1454.

21504

21500
21501

Zivilschutz

Instandsetzung von nicht bundeseigenen Objekten

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 — V B 3 — 3.1/3.2/3.3

In den nicht bundeseigenen Objekten für Zivilschutzzwecke werden teilweise erhebliche Bundesmittel investiert, die bei Auflösung des Mietverhältnisses entsprechend den Bestimmungen in den Mietverträgen (vgl. § 5 Abs. 3 Mustermietvertrag = Anlage I zum RdErl. v. 25. 10. 1966 — SMBl. NW. 21504) zum Verkehrswert abzugelten sind.

Um späteren Auseinandersetzungen vorzubeugen, bitte ich sicherzustellen, daß alle Investitionen für jedes einzelne Objekt listenmäßig unter Angabe des Rechnungsdatums, des Rechnungsbetrages und des Verwendungszweckes nachgewiesen und festgehalten werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1455.

21504

Luftschutzhilfsdienst

Schutzimpfungen der LSHD-Helfer

RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1967 — V B 3 — 4.2

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz wird für die Schutzimpfungen der LSHD-Helfer folgende Regelung getroffen:

- 1 Allgemeine Schutzimpfungen eines LSHD-Helfers sind künftig nicht mehr in das Dienstbuch des Helfers einzutragen. Statt dessen soll, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, für jeden Helfer ein Impfbuch gemäß § 16 BSeuG ausgestellt und in das Dienstbuch eingelegt werden. In dieses Impfbuch sollen künftig alle Impfungen des Helfers eingetragen werden.

Eine generelle Beschaffung der Impfbücher für alle LSHD-Helfer ist z. Z. nicht vorgesehen. Die Ausstellung von Impfbüchern ist daher zunächst auf die LSHD-Helfer zu beschränken, an die ein Impfbuch gemäß § 16 BSeuG unentgeltlich ausgegeben werden kann.

- 2 Der impfende Arzt trägt die Impfungen in das Impfbuch ein. Das Gesundheitsamt kann Impfungen, die in früherer Zeit vor Ausgabe des Impfbuches vorgenommen wurden, auf Grund von Originalunterlagen in beglaubigter Form in das Impfbuch eintragen (RdErl. v. 4. 2. 1963 — SMBl. NW. 21260).

Sofern das Gesundheitsamt frühere Impfungen nicht unentgeltlich in das Impfbuch einträgt, kann diese Eintragung mit einer Gebühr von 3,— DM (Nr. 16 GOÄ) abgegolten werden.

- 3 Von einer vorbeugenden Schutzimpfung aller LSHD-Helfer gegen **Tetanus** muß nach einer Entscheidung des Bundesministers des Innern vorerst Abstand genommen werden.

- 4 Mein RdErl. v. 8. 5. 1967 (n. v.) — V B 3 — 4.2 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1455.

233

Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Bau-, Lieferungs-, Architekten- und Ingenieurverträge

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 8. 1967 — SB. 5 — 3.828 — 774/67

1 Allgemeines

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Die neue Umsatzsteuer trifft mit dem Preis die Endverbraucher. Die Unternehmen schulden und bezahlen zwar die Steuer, aber sie tragen sie nicht. Auf den Übergang von der bisherigen Bruttoumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer müssen sich daher nicht nur die Auftragnehmer, sondern auch die Auftraggeber einstellen. Es ist deshalb notwendig, die Grundzüge der Bruttoumsatzsteuer und der Mehrwertsteuer darzustellen und den Übergang auf das neue Steuersystem zu regeln.

2 Grundzüge der Bruttoumsatzsteuer

Die bisher geltende Bruttoumsatzsteuer (Steuersatz: 4% in Industrie, Gewerbe und Einzelhandel, 1% im Großhandel) wird in jeder Phase des Wirtschaftsablaufs vom vereinnahmten Bruttoentgelt (einschl. Umsatzsteuer) für eine Ware oder Dienstleistung erhoben. Sie geht in jeder Phase des Wirtschaftsablaufs unsichtbar in die Kalkulation und in den Preis ein. Es wird auch Umsatzsteuer von Umsatzsteuer erhoben. Die Umsatzsteuerbelastung häuft (kumuliert) sich also. Je mehr Umsatzstufen durchlaufen werden, desto höher wird die kumulierte Umsatzsteuerbelastung. Die Bruttoumsatzsteuer führt daher zu einer unterschiedlichen steuerlichen Gesamtbelastung von Waren und Dienstleistungen gleicher Art, sie fördert Unternehmenszusammenschlüsse und verfälscht damit den Wettbewerb. Da die Umsatzsteuer Bestandteil des Preises ist, ist es unmöglich, die Umsatzsteuerlast einer Ware oder Dienstleistung genau zu ermitteln.

3 Grundzüge der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht nach den vereinnahmten Bruttoentgelten, sondern nach den vereinbarten Nettoentgelten — Solleinnahmen — bemessen. Der Regelsteuersatz beträgt 10% des Nettoentgelts oder 9,09% des Bruttoentgelts. Ab 1. Juli 1968 ist eine Erhöhung auf 11% des Nettoentgelts oder 9,91% des Bruttoentgelts vorgesehen. Die Umsatzsteuer darf nicht in das Entgelt eingerechnet werden.

Das wesentliche Merkmal der Mehrwertsteuer ist der Vorsteuerabzug. Der Unternehmer darf von seiner eigenen Steuerschuld in Höhe von 10% seiner Entgelte die Umsatzsteuer abziehen, die ihm von seinen Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt worden ist. Auf jeder Wirtschaftsstufe wird jeweils nur die Wertschöpfung (der Mehrwert) besteuert, die auf dieser Stufe der Lieferung oder Leistung hinzugefügt wird. Die Differenz zwischen der eigenen Steuerschuld und den abgezogenen Vorsteuerbeträgen ist die Zahllast, die der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt hat. Durch den Vorsteuerabzug wird eine Kumulation bei der Besteuerung vermieden. Die Mehrwertsteuer ist dadurch, daß sie nicht in die Kosten des Unternehmens eingeht, sondern ein durchlaufender Posten ist, wettbewerbsneutral. Es spielt für die Umsatzsteuerbelastung einer Ware keine Rolle, wieviel Wirtschaftsstufen sie durchlaufen hat.

4 Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf die Preise

Da die Mehrwertsteuer im Gegensatz zur bisher geltenden Bruttoumsatzsteuer nicht in die Kosten eingeht, müssen die Unternehmen ihre Kalkulation und ihre Preise um die bisher in den Kosten enthaltene Umsatzsteuer bereinigen. Für die Kalkulation ist nur noch der Nettopreis von Bedeutung. Je mehr Produktions- oder Handelsstufen eine Ware durchlaufen hat, desto schwieriger wird es sein, die auf ihr ruhende bisherige kumulierte Umsatzsteuerbelastung zu ermitteln. Die Unternehmen werden, schon um die Verlustrisiken möglichst auszuschalten, ihre Preise nur vorsichtig auf die neuen Nettopreise zurücknehmen. Theoretisch müßten die Preise der Waren und Dienstleistungen sinken, die bisher mit mehr als 9,09% Bruttoumsatzsteuer belastet sind. Im Bereich der lohnintensiven Dienstleistungen an Endverbraucher, die bisher mit weniger als 9,09% Bruttoumsatzsteuer belastet sind, wird die Mehrwertsteuer jedoch preisteigernd wirken. Zu den lohnintensiven Dienstleistungen gehören auch die meisten Bauleistungen. Da sie nur eine oder wenige Wirtschaftsstufen durchlaufen, liegt bei ihnen die bisherige kumulierte Umsatzsteuerbelastung im Durchschnitt unter 9,09%. Sie werden künftig um etwa 2,5% höher mit Umsatzsteuer belastet werden. Im Höchstfall ist eine Verteuerung um 5,09% (von 4% alter Umsatzsteuer auf 9,09% neuer Umsatzsteuer) möglich.

Die Frage, ob und inwieweit die Unternehmen bereit sein werden, bei der Umstellung auf die Mehrwertsteuer eine scharfe Neukalkulation vorzunehmen und ihre Kostenentlastung auf Grund der Eliminierung der bisherigen kumulierten Umsatzsteuer weiterzugeben, hängt weitgehend vom konjunkturellen Klima und von der Marktlage ab. Ungerechtfertigte Preiserhöhungen kann nur der Wettbewerb korrigieren.

Die Auswirkungen der Mehrwertsteuer lassen sich an folgenden Beispielen verdeutlichen, die auf die einfachsten Kalkulationselemente zurückgeführt sind:

1. Beispiel (Brutto-Umsatzsteuer)

	Bruttopreis (darin Umsatzsteuer)
Unternehmer A	
Einkauf	100,— DM (6,— DM angenommene Vorbelastung)
— Wertschöpfung	44,— DM
	144,— DM
— 4,167% Umsatzsteuer	6,— DM (6,— DM)
= Verkauf	150,— DM (12,— DM = 8%)

Unternehmer B

Einkauf	150,— DM (12,— DM)
÷ Wertschöpfung	42,— DM
	192,— DM
÷ 4,167% Umsatzsteuer	8,— DM (8,— DM)
= Endpreis	200,— DM (20,— DM = 10% kumulative Gesamtbelastung)

2. Beispiel (Mehrwertsteuer)

	Nettopreis	— 10% Mehrwertsteuer	= Gesamtbetrag
Unternehmer A			
Einkauf	94,— DM	— 9,40 DM	= 103,40 DM
— Wertschöpfung	44,— DM		
= Verkauf	138,— DM	÷ 13,80 DM	= 151,80 DM (Zahllast 4,40 DM)
Unternehmer B			
Einkauf	138,— DM	÷ 13,80 DM	= 151,80 DM
— Wertschöpfung	42,— DM		
= Endpreis	180,— DM	÷ 18,— DM	= 198,— DM (Zahllast 4,20 DM)

5 Übergangsvorschriften des Mehrwertsteuergesetzes

5.1 Bauleistungen, die bis zum 31. Dezember 1967 ausgeführt werden

Nach den Übergangsvorschriften des Mehrwertsteuergesetzes ist auf Bauleistungen, die bis zum 31. Dezember 1967 ausgeführt werden, das bisher geltende Umsatzsteuerrecht anzuwenden (§ 27 Abs. 2). Es macht keinen Unterschied, ob die Bauleistung auf einem bereits abgeschlossenen Vertrag beruht oder auf einem Vertrag, der bis zum 31. Dezember 1967 noch abgeschlossen wird.

5.2 Bauleistungen, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden

Auf Bauleistungen, die ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden, ist das neue Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) anzuwenden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt wird (§ 27 Abs. 1). Der Unternehmer hat das Recht, die nach den bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Vorschriften erhobene Steuer für vereinnahmte Voraus- und Abschlagszahlungen bei der ersten Voranmeldung für die Mehrwertsteuer abzuführen (§ 27 Abs. 4).

§ 29 Abs. 1 sieht vor, daß der eine Vertragspartner von dem anderen einen angemessenen Ausgleich verlangen kann, wenn

- die Bauleistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1. Oktober 1967 abgeschlossen worden ist, und
- die Umsatzsteuerbelastung der Bauleistung sich auf Grund des Mehrwertsteuergesetzes nicht unwesentlich erhöht oder vermindert.

Die Parteien können etwas anderes vereinbaren (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

6 Übergangsregelung

Für den Bereich der Staatshochbauverwaltung treffe ich folgende mit den Finanzbauverwaltungen der Länder abgestimmte Übergangsregelung:

6.1 Laufende Bauverträge

Wenn bei laufenden Bauverträgen die Bauleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt wird und sich die Umsatzsteuerbelastung auf Grund des Mehrwertsteuergesetzes nicht unwesentlich erhöht, ist dem Auftragnehmer auf Verlangen ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Bei der Berechnung der Umsatzsteuermehrbelastung sind nicht nur das Entgelt für die Bauleistung zu berücksichtigen, sondern auch die steuerliche Entlastung der Altvorräte, deren Umfang z. Z. noch nicht feststeht, und die Möglichkeit des Einkaufs zu Nettopreisen ab 1. Januar 1968.

Wenn sich auf Grund des Mehrwertsteuergesetzes die Umsatzsteuerbelastung einer Bauleistung nicht unwesentlich vermindert, so ist vom Auftragnehmer ein angemessener Ausgleich zu verlangen.

Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsansprüche wird später geregelt.

6.2 Künftige Bauverträge, für die die Angebotsfrist spätestens am 29. September 1967 abläuft

Bei Bauverträgen, für die die Angebotsfrist (§ 18 VOB/A) spätestens am 29. September 1967 — der 30. September 1967 fällt auf einen Sonnabend — abläuft, sind unabhängig davon, ob die Bauverträge vor oder nach dem 1. Oktober 1967 abgeschlossen werden, in die Verdingungsvordrucke „Angebotsanforderung-Bewerbungsbedingungen — A/BB (1959)“ und „Besondere Vertragsbedingungen — BVB (1959)“ folgende Klauseln aufzunehmen:

„Angebotsanforderung-Bewerbungsbedingungen — A/BB (1959)“

Die Preise (Entgelt einschl. Steuer) sind auf der Grundlage des geltenden Umsatzsteuerrechts anzubieten.

Wenn die Leistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt wird, wird ein angemessener Ausgleich für die Änderung der Umsatzsteuerbelastung durch das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes vereinbart.

Besondere Vertragsbedingungen — BVB (1959)

Zum Ausgleich der durch das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes eintretenden Änderung der Umsatzsteuerbelastung wird auf die Vertragspreise ein noch zu vereinbarendes Zu- oder Abschlag berechnet, wenn die Leistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt wird.

Der Auftragnehmer hat jedoch nur insoweit einen Ausgleichsanspruch, als sich die Ausführung der Leistung über den 31. Dezember 1967 hinaus nicht aus Gründen erstreckt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat; entsprechendes gilt für einen Ausgleichsanspruch des Auftraggebers.“

Für die Berechnung der Höhe der Ausgleichsansprüche gelten die Ausführungen unter Nr. 6.1 dieses Runderrlasses.

6.3 Künftige Bauverträge, für die die Angebotsfrist in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 29. Dezember 1967 abläuft

Bei Bauverträgen, für die die Angebotsfrist in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 29. Dezember 1967 — der 30. Dezember fällt auf einen Sonnabend, der 31. Dezember 1967 auf einen Sonntag — abläuft, ist, auch wenn sie ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden, ein Anspruch der Vertragspartner auf angemessenen Ausgleich für die veränderte Umsatzsteuerbelastung weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich zu vereinbaren.

Die Auftragnehmer müssen bereits die durch die Mehrwertsteuer bedingte Änderung der Steuerbelastung bei der Kalkulation berücksichtigen und dementsprechend zu Nettopreisen kalkulieren, wenn damit zu rechnen ist, daß die Bauleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt wird.

In die Verdingungsvordrucke „Angebotsanforderung-Bewerbungsbedingungen — A/BB (1959)“ und „Besondere Vertragsbedingungen — BVB (1959)“ sind daher folgende Klauseln aufzunehmen:

„Angebotsanforderung-Bewerbungsbedingungen — A/BB (1959)“

Wenn die Leistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt wird, ist in den Angebotspreisen (Entgelt einschl. Steuer) die am 1. Januar 1968 eintretende Änderung der Steuerbelastung zu berücksichtigen; eine Änderung der Preise infolge des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes ist nach Angebotsabgabe ausgeschlossen.

Besondere Vertragsbedingungen — BVB (1959)

Die Vertragspreise (Entgelt einschl. Steuer) bleiben unverändert, gleichgültig ob die Leistung ganz oder teilweise vor oder nach Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes ausgeführt wird.

7 Freihändige Vergabe

Bei freihändiger Vergabe tritt an die Stelle des Tages, an dem die Angebotsfrist abläuft, der Tag, an dem die Angebote dem Auftraggeber tatsächlich zugehen oder nach seiner Bestimmung zugegangen sein sollen. Im übrigen gilt, wenn Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, die Regelung in den Nummern 6.2 und 6.3 sinngemäß.

8 Teilleistungen

Werden nach § 12 Ziff. 2 VOB/B in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abgenommen und abgerechnet, so unterliegt das Entgelt für die Teilleistungen, die bis zum 31. Dezember 1967 abgenommen werden, dem bisher geltenden Umsatzsteuerrecht; Teilleistungen, die nach dem 31. Dezember 1967 abgenommen werden, unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Da bei Bauleistungen in der Regel mit einer höheren Umsatzsteuerbelastung auf Grund des Mehrwertsteuergesetzes zu rechnen ist, ist anzustreben, daß in sich abgeschlossene Teile der Leistung, die bis zum 31. Dezember 1967 ausgeführt sind, bis zu diesem Zeitpunkt auch gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

9 Sonstige Lieferungen und Leistungen

Auf Verträge über Lieferungen und Leistungen, die unter die VOL fallen, sind die Nummern 5 bis 8 dieses Runderlasses sinngemäß anzuwenden. Wenn die Auftragnehmer Ausgleichsansprüche nach § 29 Abs. 1 Mehrwertsteuergesetz geltend machen, ist von ihnen ein Nachweis über die in den Vertragspreisen enthaltene Umsatzsteuer nach altem Recht zu verlangen und danach festzustellen, ob und inwieweit ein Ausgleichsanspruch besteht.

10 Leistungen der Architekten und Sonderfachleute

Für die Leistungen aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes und die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen der Architekten- und Ingenieurgesellschaften ermäßigt sich der Mehrwertsteuersatz auf 5% des Entgelts (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6a)). Da sich die Umsatzsteuerbelastung dieser Leistungen auf Grund des Mehrwertsteuergesetzes nur unwesentlich erhöht oder vermindert, haben für die vor dem 1. Oktober 1967 abgeschlossenen Verträge weder die Architekten und Sonderfachleute noch die Auftraggeber Ausgleichsansprüche nach § 29 Abs. 1 Mehrwertsteuergesetz.

— MBl. NW. 1967 S. 1456.

510**Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Ersatzdienstpflichtiger**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1967 — V A 3/66.21.30

Der RdErl. v. 29. 4. 1966 (SMBL. NW. 510) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 2.2 wird hinter den Worten „als Anlage“ eine „1“ eingefügt.

2. Folgende neue Nr. 3.1 wird eingefügt:

3.1 Die vorschlagsberechtigten Behörden werden gebeten, zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsablaufs darauf hinzuwirken, daß für Gesuche auf Unabkömmlichstellung von Arbeitnehmern der gewerblichen Wirtschaft möglichst Vordrucke nach dem als Anlage 2 abgedruckten Muster verwendet werden. Die Bekanntgabe von Vordrucken für die Angehörigen anderer Berufsgruppen bleibt vorbehalten.

Anla

3. Die bisherigen Nrn. 3.1 bis 3.3 werden Nrn. 3.2 bis 3.4.

4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Anlage 2

Gesuchsteller, Firma	Postleitzahl: Ort
Bitte in 3facher Ausfertigung einreichen	Straße
	Fernsprecher

Anschrift der vorschlagsberechtigten Behörde

An

Betrifft: Gesuch auf Unabkömmlichstellung eines Arbeitnehmers der gewerblichen Wirtschaft

Es wird gebeten, dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt vorzuschlagen, den Wehrpflichtigen

Name

Vornamen

Geburtstag und -ort (Kreis)

Anschrift

für seine Tätigkeit in unserem Betrieb als

für die Zeit vom

unabkömmlich zu stellen.

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Name des Hauptmieters	
bis	

I. Angaben über den Wehrpflichtigen

erlernter Beruf

z. Z. ausgeübte Tätigkeit

Eintritt in den Betrieb am

auf dem derzeitigen Arbeitsplatz tätig seit

gemustert am

Einberufungsbescheid

erhalten?

Bereitstellungsbescheid

Ja*

Nein*

Ja*

Nein*

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

vom Kreiswehrrersatzamt

Datum des Bescheides

für den Grundwehrdienst ab

für eine Wehrübung vom

bis

Der Wehrpflichtige war oder ist bereits vom Wehrdienst

zurückgestellt vom

bis

uk-gestellt vom

bis

II. Angaben über den Betrieb

Name und Anschrift

Produktions- oder Handelsprogramme oder Art der Dienstleistungen

Anzahl der Beschäftigten im Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung:

	Anzahl	davon männlich
kaufmännisches Personal		
technisches Personal		
Facharbeiter		
bei Handwerk: Meister		
Gesellen		
angelernte/ungelernte Arbeitskräfte		
kaufmännische Lehrlinge		
gewerbliche Lehrlinge		
sonstige Beschäftigte		
Beschäftigte insgesamt		

Die vorstehenden Zahlen geben wieder die Anzahl der Beschäftigten

im Betrieb

in der Betriebsabteilung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Wieviele Arbeitskräfte üben eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit aus wie der Wehrpflichtige?

Wer vertritt den Wehrpflichtigen bei Krankheit, Urlaub usw.?

Anzahl der Beschäftigten im Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung,

- a) die einen Einberufungsbescheid erhalten haben
- b) die z. Z. Wehrdienst leisten
- c) die vom Wehrdienst aus persönlichen Gründen zurück-
gestellt sind
- d) die uk-gestellt sind
- e) für die noch nicht entschiedene Uk-Gesuche eingereicht
worden sind

Wieviele der z. Z. Wehrdienst ableistenden Beschäftigten können die gleiche Tätigkeit wie der Wehrpflichtige ausüben?

--

Wann werden diese ihren Wehrdienst beendet haben?

--

III. Gründe für das Uk-Gesuch

- (u. a. ist anzugeben, wie das öffentliche und das betriebliche Interesse an der Uk-Stellung begründet werden. Dabei ist auch mitzuteilen,
1. ob und ggf. warum es sich bei dem Wehrpflichtigen um eine Führungs- oder Schlüsselfkraft handelt;
 2. welche Gründe der Besetzung der Stelle des Wehrpflichtigen mit einem anderen Betriebsangehörigen entgegenstehen;
 3. welche Maßnahmen der Betrieb nach der Musterung des Wehrpflichtigen zur Bereitstellung und Ausbildung einer Ersatzkraft unternommen hat.
- Die Angaben sind nötigenfalls auf gesondertem Blatt zu ergänzen).

Für eine Beantwortung etwaiger Rückfragen ist in unserem Hause zuständig:

Name, ggf. Nebenstelle

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Betriebs

Ausfertigungen für

1. Vorschlagsberechtigte Behörde: weiß
2. Kreiswehrrersatzamt: blau
3. Gutachterstelle: grün
4. Gesuchsteller: gelb

— MBl. NW. 1967 S. 1458.

6300

Verwendung von Steinkohle für Heizzwecke durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1967 —
III B 2 — 7/7 — 8217 II:67

Die Landesregierung hat bereits vor geraumer Zeit angeordnet, daß die Wärmeversorgung in den landeseigenen Alt- und Neubauten mindestens zu 70 v. H. des Jahresbrennstoffverbrauchs auf Kohlebasis (Kohle, Koks, Gas oder Fernwärme) durchgeführt wird, um die schwierige strukturelle Lage des Steinkohlenbergbaus zu verbessern und der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges unseres Landes Rechnung zu tragen. Der Beheizung mit festen Brennstoffen wird die Verwendung von elektrischer Energie in Form von Schwachlast- und Nachtstrom gleichgestellt.

Soweit in landeseigenen Bauten feste Brennstoffe verwendet werden, ist diese Art der Beheizung für die Restnutzungsdauer der Kesselanlage, mindestens jedoch bis zur vollständigen Abschreibung der Heizzentrale, beizubehalten. Der Anschluß an kohlebeheizte Fernheizwerke wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV) wird empfohlen, sich für ihre Bauten dieser Regelung anzuschließen. Soweit die Bauten mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind oder gefördert werden, wird von den Gemeinden (GV) erwartet, daß sie durch eine derartige Regelung einen Beitrag zur Ordnung und Erleichterung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaubereichen leisten.

Dienststellen des Landes, die für Bauten der Gemeinden (GV) Zuwendungen des Landes bewilligen, haben diese Empfehlung zu berücksichtigen.

Den Gemeinden (GV), insbesondere den kreisfreien Städten, wird weiterhin nahegelegt, auf Steinkohlenbasis betriebene Fernheizwerke zu erstellen bzw. bereits vorhandene in verstärktem Maße auszubauen.

— MBl. NW. 1967 S. 1464.

II.

Innenminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Oberregierungsräte

D. Berndt,

O. Krüger

zu Regierungsdirektoren

Amtsrat W. Bonaventura zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor Dr. S. Hentschel
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat K. Wurbach
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsräte

E. Kölschbach,

G. Venohr

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat Dr. W. Kiwit zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor W. Vollmer
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsoberratmann K. Küting
zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H. Schischke
zum Regierungsdirektor

Polizeipräsident Bonn

Oberregierungsrat G. Wend
zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor H. Brinkkötter,
Regierungspräsident — Münster —, zum Kultusministerium

Regierungsdirektor D. Berndt,
Innenministerium, zum Regierungspräsidenten in Münster

Oberregierungsrat W. Krause,
Regierungspräsident — Düsseldorf —, zum Innenministerium

Oberregierungsrat M. Linne,
Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
zum Regierungspräsidenten in Aachen

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. E. Franke,
Regierungspräsident — Düsseldorf —,
zum Landkreis Kempen-Krefeld

Regierungsrat J. Hoffmann,
Regierungspräsident — Düsseldorf —, zum Kultusministerium

Regierungsrat G. Ringel,
Regierungspräsident — Münster —, zur Staatskanzlei

Es ist entlassen worden:

Oberregierungsrat Dr. H. Grieser,
Regierungspräsident — Düsseldorf —,
— Wahl zum Oberkreisdirektor in Dinslaken —

— MBl. NW. 1967 S. 1464.

Finanzminister**Personalveränderungen****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat S. Brall zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Oberregierungsrat W. Bochmann zum Regierungsdirektor
Steuerrat A. Matthey zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsassessor G. Schmitz zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat W. Kaiser zum Oberregierungsrat
bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsdirektor O. Kattner
zum Leitenden Regierungsdirektor
bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsassessor W. Cecior zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Hamborn

Oberregierungsrat Dr. W. Viebahn
zum Regierungsdirektor
bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Geldern

Regierungsassessor K. Naujoks zum Regierungsrat

Finanzamt Krefeld

Regierungsdirektor Dr. A. Schumacher
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsassessor D. Brinkmann zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsassessor Dr. K. Mielke zum Regierungsrat

Finanzamt Köln — Körperschaften

Regierungsdirektor W. Schmidt
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Bielefeld-Stadt

Regierungsassessor Dr. H.-E. Schulze zum Regierungsrat

Finanzamt Burgsteinfurt

Regierungsassessor K. Rossa zum Regierungsrat
bei der Landesfinanzschule NW in Nordkirchen

Finanzamt Münster-Land

Regierungsassessor Dr. H.-U. Walter zum Regierungsrat

Finanzbauamt Paderborn

Regierungsbaurat W. Lüdeking zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. W. Berger
von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
an die Steufl. Stelle Essen

Oberregierungsrat K. Berkenheide
vom Finanzamt Hagen
an die Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat W. Harnack
vom Finanzamt Köln — Körperschaften
an das Finanzamt Siegburg

Oberregierungsbaurat K. Kannicht
vom Finanzbauamt Erkelenz
an die Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat K.-F. Schreiber
von der Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln
an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat Dr. W. Velz
vom Finanzamt Aachen-Stadt
an die Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Oberregierungsrat Dr. E. Volke
vom Finanzamt Duisburg-Süd
an die Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. J. Wolters
von der Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal
an die Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat B. Amian
vom Finanzamt Geilenkirchen
an das Finanzamt Aachen-Land und Monschau

Regierungsrat Dr. J. Bahlau
vom Finanzamt Siegen
an die Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat K. Domisch
vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau
an die Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsbaurat K. Endries
von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
an das Finanzbauamt Wesel

Regierungsrat Dr. F. J. Giesberts
vom Finanzamt Bergheim
an das Finanzamt Köln-Süd

Landwirtschaftsrat J. Josten
vom Finanzamt Bonn-Land
an die Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat K. Kapellen
vom Finanzamt Bergheim
an das Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat O. Offermann
vom Finanzamt Essen-Ost
an das Finanzamt Essen-Nord

Regierungsrat F. Schmidt
vom Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
an die Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Regierungsrat Dr. H. R. Schmitz
vom Finanzamt Düren
an das Finanzamt Aachen-Land und Monschau

Regierungsrat E. Vernekohl
vom Finanzamt Bielefeld-Stadt
an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann
Oberregierungsrat Dr. S. Weisser

Finanzamt Essen-Nord
Oberregierungsrat Dr. O. Reymann

Finanzamt Lennep
Oberregierungsrat W. Zimmermann

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrätin (Finanzgerichtsrätin kraft Auftrags)
Dr. G. Niemeyer zur Finanzgerichtsrätin

— MBl. NW. 1967 S. 1464.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

die Oberregierungsräte

N. Moseler,

Dr. E. Braun

zu Regierungsdirektoren

Amtsrat Th. Krüger zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberlandesgeologe Dr. R. Wolters
zum Abteilungsdirektor beim Geologischen Landesamt
in Krefeld

die Landesgeologen z. A.

Dr. A. Rabitz,

Dr. G. Siebert

zu Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld

Bergrat K. Flaskamp
zum Oberbergrat beim Bergamt Essen

Es sind versetzt worden:

Oberbergrat W. Haarmann
vom Bergamt Bochum an das Oberbergamt in Dortmund

Oberbergrat G. Krause
vom Bergamt Kamen an das Bergamt Recklinghausen

Bergrat W.-D. Bohnstedt
vom Bergamt Marl an das Oberbergamt in Bonn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberbergrat R. Müller Bergamt Recklinghausen

Oberbergrat M. Greßmann Bergamt Siegen

Es ist ausgeschieden:

Bergrat Dr. D. Vogelsang Oberbergamt in Dortmund

Es ist verstorben:

Bergrat B. Rösgen Bergamt Aachen

— MBl. NW. 1967 S. 1465.

Notiz**Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Dortmund**

Düsseldorf, den 22. August 1967
Prot — 437 — 4/67

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Dortmund ernannten Herrn Hans Hartwig am 9. August 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg (mit Ausnahme der Städte Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten) und Detmold.

Anschrift: Dortmund, Brüderweg 9; Telefon: 52 36 10;
Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—12.00 und 14.30—16.00 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1466.

Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird nochmals aufmerksam gemacht. Die Bestellfrist wird bis zum **25. September 1967** verlängert.

— MBl. NW. 1967 S. 1466.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.